

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über Nachhaltigkeitsinformationen

An die Geschäftsführung der InnovativBeton München GmbH & Co. KG, München:

Wir haben die ausgewählten quantitativen Angaben in der im Folgenden aufgeführten Tabelle, veröffentlicht im Nachhaltigkeitsbericht 2023, (im Folgenden „Bericht“) der InnovativBeton München GmbH & Co. KG, München, (im Folgenden „Gesellschaft“) für den Zeitraum vom 14. März bis 31. Dezember 2023 (im Folgenden „Rumpfgeschäftsjahr 2023“) einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen. Unser Auftrag bezieht sich dabei ausschließlich auf die im Folgenden tabellarisch dargestellten ausgewählten Inhalte.

Themenfeld	Name der Kennzahl	Berichterstattungs- jahr	Art der Dar- stellung	Seite
Primärenergie	Stromverbrauch (kWh/m ³)	Rumpfgeschäftsjahr 2023	Kennzahlen	6
Nutzung fossiler Brennstoffe	Flüssiggas (l/m ³); Erdgas (m ³ /m ³); Kraftstoffe Fahrmischer (l/m ³); Kraftstoffe Betrieb Radlader (l/m ³)	Rumpfgeschäftsjahr 2023	Kennzahlen	6
Wasser und Abwasser	Stadtwasser zur Produktion (l/m ³); Restwasser Brauchwasser (l/m ³); Abwasser (l/m ³)	Rumpfgeschäftsjahr 2023	Kennzahlen	6
Sekundärrohstoffe	Nutzung sekundärer Materialien (kg/m ³)	Rumpfgeschäftsjahr 2023	Kennzahlen	6
Social Performance	Vorfälle / Verletzungen / Unfälle	Rumpfgeschäftsjahr 2023	Kennzahlen	6

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der InnovativBeton München GmbH & Co. KG, München, sind verantwortlich für die Aufstellung des Berichts und die Ermittlung und Darstellung der ausgewählten quantitativen Angaben unter Bezugnahme der in den Sustainability Reporting Standards der Global Reporting Initiative (GRI) 2021 genannten Grundsätze (im Folgenden: „Berichtskriterien“) sowie für die Auswahl der zu beurteilenden Angaben.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Nachhaltigkeitsangaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Berichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die einleitend beschriebenen ausgewählten qualitativen Angaben im Bericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt.

Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit einer begrenzten Sicherheit aussagen können, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die Angaben im Bericht für den Zeitraum vom 14. März bis 31. Dezember 2023 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den relevanten Berichtskriterien aufgestellt worden sind. Dies bedeutet nicht, dass zu jeder gekennzeichneten Angabe jeweils ein separates Prüfungsurteil abgegeben wird. Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir u.a. folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Verschaffung eines Verständnisses über die Struktur der Nachhaltigkeitsorganisation und über die Einbindung von Stakeholdern
- Befragung der gesetzlichen Vertreter und relevanter Mitarbeiter, die in die Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, über das auf diesen Prozess bezogene interne Kontrollsystem sowie über Angaben im Bericht
- Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben im Bericht sowie eine Risikoeinschätzung zu relevanten Informationen über die Nachhaltigkeitsleistung in der Berichtsperiode
- Befragung und Einschätzung der Konzeption und der Implementierung von Systemen und Prozessen für die Ermittlung, Verarbeitung und Überwachung der im Prüfungsumfang enthaltenen Angaben und Kennzahlen, einschließlich der Konsolidierung der Daten
- Befragungen der Personen, die für die Ermittlung der Angaben zu Konzepten, Due Diligence-Prozessen, Ergebnissen und Risiken sowie die Durchführung von internen Kontrollhandlungen und die Konsolidierung der im Prüfungsumfang enthaltenen Angaben verantwortlich sind
- Einsichtnahme in ausgewählte interne und externe Dokumente
- Analytische Beurteilung ausgewählter Daten und Trends der ausgewählten quantitativen Angaben, welche zur Konsolidierung auf Konzernebene von den berichterstattenden Einheiten gemeldet wurden
- Einschätzung der lokalen Datenerhebungs-, Validierungs- und Berichterstattungsprozesse sowie Verlässlichkeit der gemeldeten Daten anhand von Interviews durch eine Stichprobenerhebung an ausgewählten berichterstattenden Einheiten
- Einschätzung der Gesamtdarstellung der Angaben im Bericht

Sicherung der Unabhängigkeit und Qualität des Wirtschaftsprüfers

Bei der Durchführung des Auftrags haben wir die Anforderungen an Unabhängigkeit und Qualitätssicherung aus den nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen, insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)), beachtet.

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die einleitend beschriebenen quantitativen Angaben im Nachhaltigkeitsbericht der InnovativBeton München GmbH & Co. KG, München, für den Zeitraum vom 14. März bis 31. Dezember 2023 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Berichtskriterien aufgestellt worden sind.

Verwendungsbeschränkung für den Vermerk

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Vermerk nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist. Folglich ist er möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Somit ist der Vermerk nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-) Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Gesellschaft gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.

Auftragsbedingungen und Haftung

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten. Dritten gegenüber übernehmen wir keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten.

Stuttgart, 14. März 2024

RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Alexander Glöckner
Wirtschaftsprüfer

Matthias Berenz
Sustainability-Auditor^{IDW}

InnovativBeton München GmbH & Co. KG
Georg-Maurer-Str. 6, 81249 München – Germany

Es schreibt Ihnen: Vertrieb
Internet www.innovativbeton-muenchen.de
E-Mail: office@innovativbeton-muenchen.de

Innovativbeton München GmbH & Co. KG

Ansprechpartner:
Telefon +49 151 68 95 86 56 Herr Peter Halupczok
E-Mail p.halupczok@innovativbeton-muenchen.de

Telefon +49 151 53 88 67 33 Herr Stephan Reber
E-Mail s.reber@innovativbeton-muenchen.de

M5.01

München, 12.01.2024

Veröffentlichung jährlicher Leistungsdaten (KPIs), hier: Nachhaltigkeitsbericht

Die Innovativbeton München GmbH & Co. KG veröffentlicht regelmäßig jährliche Leistungsdaten (KPIs = Key Performance Indicators) in Form eines Nachhaltigkeitsberichtes.

Vorwort - Firmenhistorie

Mit unserem mittelständigen jungen Unternehmen gehören wir als Baustoffhersteller zur Baubranche. Die Betonhersteller sind Teil der Steine- und Erden Industrie. Für die Weiterentwicklung einer nachhaltigen Umwelt und die weitere wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes, stellt die Baubranche eine zentrale Rolle dar. Maßgeblich beeinflusst wird die Baubranche durch die Herausforderungen der begrenzten Ressourcenvorkommen, der erheblichen CO₂ Emissionen durch Zementklinker und Stahl, bei einer gleichzeitigen Änderung der Bevölkerungsstruktur, der Änderung der Wohngewohnheiten sowie die weitere starke Urbanisierung. Die Baubranche befindet sich derzeit im Umbruch und erfordert von allen Beteiligten eine nachhaltige Transformation zu einer erheblichen ganzheitlichen Emissionsminderung zur Erlangung der gemeinsam gesteckten Klimaziele.

Mit unserer Firmengründung am 14.03.2023, haben wir unser junges Unternehmen auf die neuen Technologien und Maschinen sowie gelebte und transparente Handlungen auf ökologische, soziale und ökonomische Aspekte ausgelegt.

Unsere Ziele sind:

Wir wollen ressourcenschonende, emissionsbewusste, klinkerreduzierte und klimafreundliche Baustoffe herstellen und mit den passenden Eigenschaften an unsere Kunden und Baustellen ausliefern.

Im Jahr 2023 wurden die ersten Projekte in unseren neuen modernen Mischanlagen qualitativ hochwertig hergestellt und die Baustellen beliefert.

Unsere erfahrenen Mitarbeiter waren bereits in Führungspositionen unterschiedlicher Baustoffhersteller tätig und bringen das gesamte Know-how von über 28 Jahren Erfahrung in der Betonbranche in unser junges modernes Unternehmen ein.

Die Philosophie der InnovativBeton München basiert auf dem „Best Practice“-Prinzip für die Bauunternehmer und realisieren für die Anwender – mit unseren bewährten effizienten Herstellverfahren, den CO₂ reduzierten Einsatzstoffen und dem Rezeptdesign klimafreundlicher Produkte. Unser Unternehmen ist ein neuer innovativer Baustoffhersteller.

Weitere Informationen siehe unter: www.innovativbeton-muenchen.de

Die Berichterstattung in unserem ersten Nachhaltigkeitsbericht nimmt beim Ausweis der diversen Kennzahlen, wenn möglich Bezug auf die Berichterstattungsstandards der Global Reporting Initiative in der Version 2021.

Nutzung von sekundären Materialien

Zur Ressourcenschonung der natürlichen Vorkommen und zur Optimierung der Rezepturen, setzen wir auf Sekundärrohstoffe. Mit diesen Materialien können wir unsere Zementeinsatzquote deutlich reduzieren und verbessern sogar noch die weiteren Eigenschaften unserer Produkte. Der Einsatz von Sekundärrohstoffen wirkt sich positiv auf unsere Kreativität und Flexibilität beim Rezeptdesign sowie bei der Optimierung der Versorgungsstruktur aus und trägt gleichzeitig zur Sicherung des zukünftigen Rohstoffmarktes bei.

Als Sekundärrohstoffe setzen wir aktuell Flugasche mit einem Rezeptanteil von Durchschnittlich 10,8 % (2023) ein.

Wir verwenden keine Portlandzemente. Aktuell werden zur Reduzierung des Klinkeranteiles nur Kompositzemente, CEM II A-LL, CEM II B-M, CEM II C-M und Hochofenzemente, CEM III A für die Herstellung unserer Produkte eingesetzt. Wir mischen die einzelnen Zemente, um den Klinkeranteil im Beton weiter zu reduzieren. Die Einsatzstoffquote für diese klinkerreduzierten Zemente betrug 89,2% (2023).

Weiterhin setzen wir zukünftig auf die rezyklierten Gesteinskörnungen aus Abbruchmaterial mit denen wir im Jahr 2023 die Betone zur Produktreife entwickelt haben. Für 2024 haben wir bereits einen Lieferauftrag für 2.500 m³ Recycling Beton = RC- Beton erhalten.

Unsere Lieferwerke stehen direkt im Stadtgebiet München, so dass die rezyklierten Gesteinskörnungen aus dem Abbruchmaterial nur kurze Transportwege von der Stadtmitte zur Mischanlage und in weitere Folge nur kurze Transportwege für die Belieferung unserer Baustellen notwendig sind.

Wir werden auch zukünftig unseren kreativen und flexiblen Weg mit einer weiteren Reduzierung der Klinkeranteilen in unseren Produkten fortsetzen und weitere nach den Normen zulässige Substitutionsprodukte/ Sekundärrohstoffe einsetzen.

Stromnutzung

Die Antriebe der Mischanlage ist elektrisch. Die Fahrzeuge der Verwaltung sind zu 50% mit Elektroantrieben ausgestattet. Der Anteil der erneuerbaren Energien wird aktuell durch den Strommix des Energieversorgers zusammengesetzt.

Wir planen aktuell den Aufbau von Solarmodulen auf allen möglichen belegbaren Betriebsflächen. Damit möchten wir den Einsatz von erneuerbaren Energien in unserem Unternehmen im Sinne unserer Ziele zur Nachhaltigkeit weiter ausbauen und vorantreiben.

Nutzung fossiler Brennstoffe

Aktuell gibt es leider keine gleichwertige Alternative zur Nutzung der fossilen Brennstoffe, die wir bei der Erwärmung der Komponenten für die Herstellung der Produkte in den Wintermonaten benötigen. Wir haben deshalb im Jahr 2023 eine neue hochmoderne effiziente Heizungsanlage von einem Hersteller mit großer Erfahrung installiert. Die Heizanlage verfügt über ein eigenes Steuerungssystemprogramm, mit dem man alle notwendigen Komponenten einzeln ansteuern kann. Dadurch werden nur noch die Komponenten die tatsächlich benötigt werden mit Wärmeenergie versorgt und wir sparen dadurch erheblich an Wärmeenergie, die zugeführt werden muss. Wir werden diesen neuen Standard an allen zukünftigen Mischanlagenstandorten etablieren, um damit die höchstmögliche Effizienz bei der Wärmezufuhr zu erreichen. Gleichzeitig sparen wir CO₂ und mindern die Kosten.

Weiterhin entwickeln wir im Bereich des Fuhrparkes die Elektrifizierung einzelner Antriebsteile (Bspw. Fahrmischer- Trommelantrieb mit Umstellung), die zukünftig in einer Testphase angeboten und erprobt werden sollen.

Nutzung von Trinkwasser

Wasser ist eine unseren wichtigsten Ressourcen überhaupt. Unsere Firmenphilosophie beinhaltet einen schonenden und sparsamen Umgang mit Wasser sowie mit allen weiteren Ressourcen.

Für die Betonproduktion und die Herstellung unserer CO₂ reduzierten Baustoffe verwenden wir folgende Arten von Wasser:

- + Wasser aus Brunnen, Bohrlöchern in der Baugrube, Auffangbecken
- + Oberflächenwasser - Regenwasser aus der Hofentwässerung
- + Brauch- / Waschwasser aus der Restbeton-, Recycling- und Waschwasserrecyclinganlage
- + Kommunales Trinkwasser – nur wenn keine andere Ressource zur Verfügung steht

Das anfallende Brauch-/Waschwasser beim Restbetonrecycling und das täglich anfallende Waschwasser der Fahrmitzereinigung und der Mischanlagenreinigung, kann mit unserem neuen zusätzlich installierten „Hydrozyklonverfahren“ recycelt und aufbereitet werden. So kann es zu 100 % als Anmach- und Frischwasser in der Herstellung unserer Produkte verwendet und wiederverwertet werden.

Rückbeton / Restbeton

Anfallender Rückbeton/ Restbeton = R/R soll möglichst durch eine ordentliche Disposition vermieden werden. Sollte dennoch R/R anfallen, wird durch die Disposition im ersten Schritt versucht diesen an eine andere Baustelle zur Weiterverarbeitung umzuleiten. Sollte das nicht möglich sein, so stehen in jedem Lieferwerk für ein Fahrzeug die Legosteinformen bereit. Der RR wird in diesen Formen weiterverarbeitet und wird zukünftig als Fertigteil genutzt. Dadurch wird der RR zu 100% wiederverarbeitet. Sollte eine größere RR Menge anfallen, so wird diese zur 100% igen Wiederverwertung zum Aufbereitungsbetrieb gefahren. Kleinere Mengen an RR werden in der Recyclinganlage fachgerecht ausgewaschen und dadurch zu 100% wiederverwertet.

Vorfälle/ Unfälle/ Verletzungen

Die Gesundheit und Sicherheit unserer Mitarbeiter und die Vermeidung von Unfällen aller Art haben bei uns die oberste Priorität.

Durch unsere laufenden Schulungen versuchen wir stetig die Mitarbeiter zu sensibilisieren, damit Unfälle vermieden werden. Nach etwaigen Vorfällen werden wir Korrekturmaßnahmen an den Maschinen und Örtlichkeiten durchführen. Mit den Mitarbeitenden werden Aufklärungsgespräche geführt, damit weitere Vorfälle/ Unfälle vermieden werden.

Die Schulungen finden aktuell in Präsenzs Schulungen und zukünftig als E- Learning Schulungen und in Präsenzs Schulungen statt.

Für die E- Learning Schulungen werden wir zukünftig eine gesonderte Plattform nutzen.

Durch unsere Dokumentation von Unfällen und Beinaheunfällen über unser Meldesystem, gehen wir präventiv gegen die Ursachen vor.

Im Jahr 2023 sind keine Unfälle aufgetreten.

Gesundheit und Wohlbefinden von Mitarbeitenden

Gemeinsam legen wir großen Wert auf das Wohlbefinden der Mitarbeitenden und schaffen mit allen Kräften sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für unser gesamtes Unternehmen. Wir wissen das ein Ausfall von Mitarbeitenden den gesamten Betriebsablauf stört, die Qualität und die Zufriedenheit unserer Kunden beeinträchtigt und somit den Erfolg unseres Unternehmens gefährdet. Engagierte Mitarbeitende, die beste Qualität mit dem optimalen Lieferservice, sichere Arbeitsbedingungen sichern uns den zukünftigen Erfolg unseres jungen modernen Unternehmens.

Die Gesellschafter, Geschäftsführer und die Werkleitung versuchen mit allen zur Verfügung stehenden Kräften die vorgenannten Ziele zu erreichen.

Zusammenfassung

Nur ein nachhaltig ausgerichtetes Unternehmen, kann die zukünftigen Klimaziele der Gesellschaft und die Transformation der Baubranche erreichen.

Mit der Gründung unseres jungen und modernen Unternehmens, können wir am Markt mit Schnelligkeit, Flexibilität, Kreativität und unseren erfahrenen Mitarbeitenden gegenüber dem Wettbewerb langfristig bestehen. Durch die Anwendung des Best Practice Prinzip, den modernsten Anlagen und mit unseren erfahrenen Mitarbeitenden, können wir klimafreundlichere Baustoffe herstellen.

Bei uns gibt es keine langjährig praktizierten Hindernisse in der Unternehmensstruktur, da wir die Gesellschaft auf die neuesten Anforderungen maßgeschneidert ausgerichtet haben.

Wir werden versuchen, einer der führenden Baustoffhersteller in der Region München zu werden.

Leistungs-Daten	Die KPIs beziehen sich auf die Mengen an produziertem Beton in m ³	Nachhaltigkeitsbericht Je Werk	Mälzereistr.21 D- 81249 München	
Nachhaltigkeits-KPIs			2023 Rumpfgeschäftsjahr	
				CO ₂ Äquivalent in kg/m ³ Beton ¹
a)	Primärenergie ²	Stromverbrauch (kWh/ m ³)	2,18	0,94
b)	Nutzung fossiler Brennstoffe ³	Flüssiggas (l/ m ³)	0,0	0,0
		Erdgas (m ³ / m ³)	0,0	0,0
		Kraftstoffe eigene Fahrmischer (l/ m ³) (KPI bezieht sich auf die Liefermenge Beton)	2,66	8,41
		Kraftstoffe Betrieb Radlader (l/ m ³)	0,27	0,85
c)	Wasser und Abwasser ⁴	Stadtwater zur Produktion (l/ m ³)	54,07	nichtzutreffend
		Restwater Brauchwater (l/ m ³)	57,61	
		Abwater (l/ m ³)	entfällt	
d)	Sekundärrohstoffe	Nutzung sekundärer Materialien (kg/ m ³)	35	
e)	Social Performance ⁵	Vorfälle/ Verletzungen/ Unfälle der eigenen Mitarbeiter	0	

München, 12.01.2024

gez. Stephan Reber - für die Geschäftsführung der Innovativbeton München GmbH & Co. KG

¹ Unter Bezugnahme auf GRI 305

² Unter Bezugnahme auf GRI 302

³ Unter Bezugnahme auf GRI 302

⁴ Unter Bezugnahme auf GRI 303

⁵ Unter Bezugnahme auf GRI 403

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.